

in Sachen von großer Wichtigkeit / welche er ihm selbst ohne Gefahr und Präjudiz nicht zu exequiren getrauet / und nur so viel Verzug leiden / alsobald der Obrigkeit oder zum wenigsten des Primarii Consulis Meinung darüber einholen.

4. So bald ihm ein Wirth/Beicht-Vater/Medicus oder Bassenmeister notificiret/ daß in einem Hause ein Krancker sey/sol er den ihm untergebenen Chirurgen befehligen/in selbtes Haus zu gehen/den Krancken zu recognosciren/ und ihm hiervon schriftlichen Bericht thunlassen.

5. Soll Er erkennen und verordnen/welche Personen ins Hospital oder ins Lazareth zubringen/und von denen Allmosen-Herren mit dem unterschiedenen Zeichen betheilet/ oder welche in denen Privat-Häusern/wenn sie der Haus-Vater oder Haus Mutter guttwillig darinnen behalten wil/gelassen werden sollen.

6. Ehe Er aber hierinnen etwas determiniret/ sol er von dem Physico, dem der bestehende Chirurgus hiervon Nachricht zugeben schuldig ist / sein Gutachten einholen.

7. Soll Er bey sich ereignenden rothen oder schwarzen Petetschen zur Pestzeit eben der gleichen Anstalt machen/als wenn an solchen Leuten die rechte Pest sich ereignete.

8. So bald Er vergewissert/ daß in einem Hause eine Person mit der Pest inficiret/ oder urgentes suspiciones verhandensenn/ soll er die inficirten Krancken-Träger dahin befehligen lassen / daß sie in selbiges Haus gehen / und da es der Hauswirth oder Wirthin verlangte / selbten nach dem von den Allmosen-Herren empfangenen Zeichen/ (welches von dem Hospital-Zeichen unterschieden seyn muß /) ins Lazareth den geradesten oder bequemsten Weg/ iedoch so viel möglich unvermerckt/befördern sollen.

9. Jedoch soll der Director nur in solchen Fällen einem Hauswirth die Freyheit lassen/einen inficirten Krancken in seinem Hause zubehalten/wenn er eine geraume Wohnung und genugsamen Platz hat/die inficirten in ein absonderlich Gemach zulegen/und wenn seine Wohnung von andern Einwohnern eben selbiges Hauses separiret ist / also daß diese sich des inficirten Zimmer nicht nähern/ und also in Gefahr begeben dürfen; Wenn aber die Wohnung so enge / daß die übrige gesunde Familia nicht vom inficirten abgesondert leben kan / oder eine andere Familia dardurch in Gefahr geriethe/oder auch sonst ein wichtiges Bedencken sich darben ereignete / ist der inficirte Krancke / auff dessen Condition zugleich vernünftiges Absehen zu setzen ist/ auch wider Willen des Hauswirths ins Lazareth zubringen.

10. Wenn die Pest überhand nimbt / sollen zu der Leichen Bestreitung gewisse Wagen verfertigt/

11. Die des Nachts Verstorbenen und in Särche gelegte Leichen / wenn selbte nur möglichst zubekommen sind/früh mit dem Thor-Ausschlusse; die früh verstorbenen aber des Mittags/wenn die Leute speisen; die nach Mittage / Abends mit dem Thor-Zuschlusse inden zum Begräbniß geordneten Ort geführet / die darzu bestellten Thore auch was zeitlicher auffgemacht/und was langsamer gesperrt; An unbeschlossenen und nicht Volkreichen Orten aber die Leichen des Nachts / oder bald nach ihrem Tode begraben werden sollen.

12. Es bleibe nun der inficirte in solchem Hause/oder werde darauß ins Lazareth verschafft/ so sol der Director durch gewisse hierzu bestellte und verandete Personen/ das Haus zuschlagen/und nicht ehe / als nach 40. Tagen / wenn in diesem darinnen niemand mehr gestorben / oder auch kein Mensch mehr krank ist / solches wieder eröffnen und reinigen lassen.

13. Wenn in einem Hause eine Person mit der Pest inficiret ist / und sonderlich darinnenbleibet/alle andere Einwohner sich gar gesund befinden/und diese etwan Gelegenheit

legenheit